



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Anne Feßenbecker,
Beethovenstr. 8, 68165 Mannheim, Az:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Duriacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az:

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Jaeckel-Leight als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 23. März 2017

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.05.2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND:

Die am geborene Klägerin, eine tunesische Staatsangehörige, stellte am 11.04.2016 Asylantrag, zu dessen Begründung sie bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 12.04.2016 angab, sie habe bis 2008 im Elternhaus in gelebt. Sie habe eine Frau geliebt, was ihre Familie mitbekommen habe. Ihr Vater habe sie auf die Stirn geschlagen und aus der Wohnung geworfen. Zunächst habe sie bei ihrer Tante gelebt. 2009 habe sie aufgrund entsprechenden Beschlusses ihrer Familie einen 26 Jahre älteren Mann geheiratet. Mit der Zeit habe dieser Mann mitbekommen, dass sie eine Frau liebe. Er habe sie geschlagen, was sie zur Anzeige gebracht habe. Ihr Mann habe sie gegenüber der Polizei der Lüge bezichtigt und zu Protokoll gegeben, dass sie eine Frau liebe. Die Polizei habe sie für einige Tage verhaftet und mit schlimmen Schimpfworten bedacht. Sie habe sich dann scheiden lassen. Ihr Mann sei sechs Monate wegen der ihr verabreichten Schläge in Haft gehalten worden. Als ihr Arbeitgeber von ihrer Veranlagung erfahren habe, sei sie entlassen worden. Ihre Brüder hätten ihr immer wieder gedroht. Ein Bruder sei im Gefängnis und habe zu ihrer Familie gesagt, er werde jemand finden, der sie töte. Am 07.12.2015 sei sie über die Türkei nach Deutschland gekommen. Hier unterhalte sie eine feste Beziehung zu einer Frau.

Mit Bescheid vom 26.05.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte der Klägerin die Abschiebung nach Tunesien an.

Am 09.06.2016 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie - nach Rücknahme des Verpflichtungsbegehrens zu Art. 16a Abs. 1 GG - zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.05.2016 aufzuheben, soweit er diesem Begehren entgegensteht.

Zur Begründung trägt sie vor, sie habe sich im Jahr 2008 in eine 29 Jahre alte Frau aus der Nachbarschaft verliebt. Nach etwa acht Monaten sei die Liebesbeziehung offenbar geworden. Ihr Vater habe sie schwerst beschimpft und mit der Faust auf die linke Augenbraue geschlagen. Der dadurch entstehende Riss habe genäht werden müssen. Am Tag darauf habe ihr ältester Bruder ■■■■■ sie ebenfalls beschimpft und beleidigt und habe sie mit einem Glas ins Gesicht schlagen wollen. Um sich hiervor zu schützen, habe sie den rechten Arm gehoben, woraufhin das Glas an ihrem rechten Ellenbogen zerbrochen sei. Sie sei dann zu ihrer Tante geflohen und habe in der Folgezeit bei dieser und deren Familie gewohnt. Ende 2009 habe sie auf Geheiß ihrer Familie einen 26 Jahre älteren Mann heiraten müssen. Nachdem dieser von ihrer Veranlagung erfahren habe, habe er sie im Mai 2010 massiv geschlagen und am Hals gewürgt. Sie habe dies bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Ihr Mann habe die Polizei über ihre lesbische Beziehung informiert, worauf sie von der Polizei schwerst beleidigt und beschimpft worden sei. Sie habe die Nacht auf der Polizeiwache verbringen müssen, sei dann zunächst freigelassen worden, habe aber an den beiden Folgetagen jeweils morgens wieder bei der Polizei vorsprechen müssen. Da sie die Beziehung zu einer Frau abgestritten habe, sei sie diesbezüglich nicht weiter verfolgt worden. Im Oktober 2010 sei sie geschieden worden. Am 01.02.2011 habe sie eine Arbeit aufgenommen. Ihr geschiedener Mann habe sie an ihrer Arbeitsstelle aufgesucht und von ihr verlangt, einen vorformulierten Verzicht auf den gegen ihn gerichteten Strafantrag zu unterschreiben. Ihr Ehemann sei nämlich zu sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden, nachdem er mehreren Ladungen zu Verhandlungsterminen keine Folge geleistet habe. Ihr Arbeitgeber habe aufgrund entsprechender lautstarker Bekundungen ihres geschiedenen Ehemanns erfahren, dass sie lesbisch sei, worauf er sie entlassen habe. 2012 sei sie zwar wieder eingestellt worden, habe bis 2014 gearbeitet, sei jedoch isoliert und von Sozialkontakten abgeschnitten gewesen. Auch habe sie in ständiger Angst vor ihren älteren Brüdern gelebt, die ihr immer wieder damit gedroht hätten, sie umzubringen. Auch vor ihrem Vater habe sie Angst haben müssen. Wie sich aus aktuellen Erkenntnisquellen ergebe, drohten ihr im Falle ihrer Rückkehr nach Tunesien bei offenem Führen einer gleichgeschlechtlichen Beziehung mit höchster Wahrscheinlichkeit Inhaftierung und Verurteilung nach § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin angehört. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf die Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen. Das Gericht hat Erkenntnisquellen über die Verhältnisse in Tunesien zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vor.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Hinsichtlich des auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichteten Verpflichtungsbehrens wird das Verfahren nach Rücknahme der Klage eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, § 3b Abs. 1 Nr. 4, § 3c Nr. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.05.2016 ist, soweit er der Klägerin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt, rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er auf internen Schutz im Sinne dieser Norm verwiesen werden kann.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung entsprechen den Voraussetzungen, die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für das Vorliegen einer „Verfolgungsgefahr“ verlangt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.03.2012 - 10 C 7.11 -, juris). Sie liegen vor, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Schutzsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 Prozent Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen spre-

chenden Tatsachen überwiegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, juris). Maßgebend ist in dieser Hinsicht damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162).

Unter Anwendung dieses Maßstabs ist der Klägerin, einer Lesbe, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; denn ihr droht in Tunesien wegen ihrer sexuellen Orientierung staatliche Verfolgung.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin lesbisch ist. Auch die Beklagte stellt dies nicht in Frage, wie sich aus einem Aktenvermerk (Seite 40 der Akten des Bundesamts) und im Übrigen aus den Gründen des Bescheids ergibt. In der mündlichen Verhandlung hat sich die Klägerin glaubhaft zu ihrer sexuellen Orientierung bekannt. Ihre im Sitzungssaal anwesende Freundin, zu der sie seit Dezember 2016 eine gleichgeschlechtliche Beziehung unterhält, hat dies glaubhaft bestätigt. Schließlich hat die Klägerin eine Bescheinigung der Psychologischen Lesben- und Schwulenberatung vom 22.03.2017 vorgelegt, nach deren Einschätzung kein Zweifel besteht, dass die Klägerin gleichgeschlechtlich empfindet und so leben möchte.

im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 u.a., NVwZ 2014, 132) ist davon auszugehen, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) und b) AsylG darstellen, wenn in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch Homosexualität betreffen. Dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt für sich genommen zwar noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Werden Freiheitsstrafen in Anwendung entsprechender Normen aber tatsächlich verhängt, ist dies als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt damit eine relevante Verfolgungshandlung dar. Von dem Schutzsuchenden kann dabei nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsstaat geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zu vermeiden.

Nach diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass der Klägerin aufgrund ihrer Homosexualität in Tunesien Verfolgung droht. In diesem Staat bestehen strafrechtliche Vorschriften, die spezifisch Homosexualität unter Strafe stellen und in der Praxis nicht nur vereinzelt angewandt werden. Nach § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs von 1913 werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafe von drei Jahren belegt. Dies gilt laut der maßgeblichen arabischen Fassung sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.01.2017). Dass, wie es in dem zitierten Lagebericht weiter heißt, es de facto „hauptsächlich“ zu Verurteilungen homosexueller Männer komme, rechtfertigt nicht die Einschätzung, dass die Strafbarkeit von Lesben nur „auf dem Papier steht“. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur menschenrechtlichen Lage in Tunesien vom 07.06.2016 ist seit 2012 von einer mindestens zweistelligen Ziffer von Verurteilungen auf der Grundlage des § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs auszugehen (Drucksache 18/8692, Seite 7 f.).

Dass lesbische Frauen in Tunesien von Strafverfolgung auf der Grundlage von § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs nicht faktisch ausgenommen sind, belegt im Übrigen das von der Klägerin glaubhaft vorgetragene eigene Verfolgungsschicksal. Bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung gab sie an, dass die Polizisten, an die sie sich wegen der von ihrem damaligen Ehemann verübten Misshandlungen gewandt hatte, mit ihrer strafrechtlichen Verfolgung für den Fall gedroht hatten, dass der Verdacht, sie unterhalte eine lesbische Beziehung, sich bestätigen sollte.

Der Klägerin steht kein interner Schutz vor Verfolgung gemäß § 3e AsylG zur Verfügung. Die vorliegenden Erkenntnisquellen geben nichts dafür her, dass Homosexualität in Tunesien in irgendeinem Landesteil offen und ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgelebt werden könnte.

Hat die Klägerin somit Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, bedarf es keiner Entscheidung über die hilfsweise begehrte Zuerkennung subsidiären Schutzes und über ihr auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gerichtetes Verpflichtungsbegehren.

Da der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, erweist sich auch die Androhung ihrer Abschiebung nach Tunesien als rechtswidrig. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ist gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Obgleich die Klägerin hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte die Klage zurückgenommen hat, hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens insgesamt zu tragen. Da eine Person, welcher die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, eine ebenso starke aufenthaltsrechtliche Erstellung erlangt wie ein Asylberechtigter, fällt die Abweisung einer Klage bezüglich Art. 16a Abs. 1 GG von der praktischen Bedeutung her gesehen nicht ins Gewicht. Für die hier gegebene Fallgestaltung, dass die Klage hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens zu Art. 16a Abs. 1 GG zurückgenommen wird, gilt dies entsprechend.

Soweit das Verfahren eingestellt wird, ist dieses Urteil unanfechtbar. Im Übrigen gilt folgende

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefahrten, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Jaeckel-Leight

Beglaubigt

~~Herzberg~~
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle